



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 9. Dezember 2013

Schriftliche Frage im Dezember 2013
Arbeitsnummer 28

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Dezember 2013

Arbeitsnummer 28

Frage Nr. 28:

Welche gesetzgeberischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 22.03.2012, B 4 26/10 R), dass die darlehensweise Gewährung von Leistungen für eine Mietkaution den Leistungsberechtigten ein systematisch nicht vorgesehenes nachträgliches Ansparen von Bedarfen der Unterkunft abverlangt, und ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass die Rückzahlungsverpflichtung sich sachlich angemessen nur auf diejenigen Personen beziehen kann, die den Mietvertrag unterzeichnet haben und somit zur Zahlung der Mietkaution verpflichtet sind, nicht aber auf sämtliche Personen einer Bedarfsgemeinschaft?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht in Bezug auf das genannte Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. März 2012 - B 4 AS 26/10 R - keinen Handlungsbedarf. Gegenstand der Entscheidung war die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus einem Mietkautionsdarlehen im Bewilligungszeitraum vom 1. März bis 31. August 2008. Das Bundessozialgericht hat mit dem genannten Urteil entschieden, dass eine solche Aufrechnung bei der seinerzeit geltenden Rechtslage unzulässig war.

Inzwischen hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2011 durch Einführung der Vorschrift des § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Rahmenvorgaben für alle Darlehen im Rahmen des SGB II geschaffen. Danach ist in § 42a Absatz 2 SGB II nunmehr auch die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus der Erbringung von Mietkautionsdarlehen vorgesehen.

Eine Mietkaution ist eine Mietsicherheit für den Vermieter. Soweit der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachkommt, kann der Vermieter die Mietsicherheit ganz oder teilweise einbehalten. Die Aufrechnung ordnet das Ausfallrisiko der Mietkaution dem Leistungsberechtigten zu, der es selbst in der Hand hat, die Mietsache in gutem Zustand zu erhalten und damit seinen vollen Rückzahlungsanspruch zu sichern. Demnach wird der Sinn der Mietkaution durch die Aufrechnung gestärkt, indem der aufgerechnete Betrag faktisch dem Vermögen der leistungsberechtigten Person zugeführt wird. Wurde die Mietkaution während des Leistungsbezuges vollständig

aufgerechnet, ist sie - auch bei Rückzahlung - kein Einkommen, sondern Barvermögen der leistungsberechtigten Person.

Darlehen können nach § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB II an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben bei ihrer Ermessensentscheidung, an welche Mitglieder ein Darlehen vergeben wird, zu berücksichtigen, bei wem der zu deckende Bedarf entsteht. Bei Mietkautionen entsteht der Bedarf regelmäßig beim Mieter der Wohnung, der zur Zahlung der Mietkaution verpflichtet ist. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft nach § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II nur die Darlehensnehmer. Eine Aufrechnung ist dann auch nur bei diesen zulässig.